

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Projektierungs- und Beratungsleistungen im Garten- und Landschaftsbau

Die AVB regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für Leistungen im Bereich Projektierung und Beratungen. Die AVB gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

0 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen, Normen und Richtlinien gelten für alle gärtnerischen Projektierungs- und Beratungsleistungen im Garten- und Landschaftsbau.

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt jedoch folgende Rangordnung:

- Vertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Projektierungs- und Beratungsleistungen im Garten- und Landschaftsbau
 Jardin Suisse, Tarife für Gärtnerische Projektierungs- und Beratungsarbeiten
- 4. Normer
- Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/318 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.
- SIA 118
- SIA 118/318
- SIA 318
- SIA 105
- übrige Normen anderer Fachverbände
- 5. Schweizerisches Obligationenrecht

1 Auftrac

Es wird ein schriftlicher, mündlicher oder durch entsprechendes Handeln vereinbarter Vertrag (Auftrag) abgeschlossen. Der Vertrag hält die Leistungen und die Aufgaben der Parteien fest.

2 Leistungen und Vergütungsregelungen

2.1 Leistungen

Die Projektierungsphasen und die dazugehörenden Leistungen werden im Vertrag (Auftrag) geregelt und festgelegt. Der Vertrag regelt die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Beauftragtem.

Folgende Phasen können darin vorkommen:

- Projektierung: Vorprojekt, Bauprojekt, Bewilligungsverfahren
- Ausschreibung: Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
- · Realisierung: Ausführungsplanung, Ausführung, Bauleitung, Inbetriebnahme, Abschluss

Projektierungsaufgaben umfassen in der Regel die oben aufgeführten Phasen. Es können aber auch Leistungen der Phasen Strategische Planung, Vorstudien oder Bewirtschaftung vereinbart werden. Die Leistungen der einzelnen Phasen richten sich nach der Norm SIA 105.

2.2 Vergütungsregelungen

Grundsätzlich sind alle gärtnerischen Projektierungs- und Beratungsarbeiten entschädigungspflichtig. Es gelten der "Tarif für gärtnerische Projektierungs- und Beratungsleistungen" von Jardin Suisse oder die Honorar-Ordnung SIA 105.

3 Rechte und Pflichten

3.1 Urheberrecht

Das Urheberrecht des Werkes im Sinne des URG (Urheberrechtsgesetz) verbleibt beim Beauftragten. Er bewahrt die wesentlichen Unterlagen während 10 Jahren nach Beendigung des Auftrages in geeigneter Form auf. Sein Werk kann er unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Arbeitsergebnisse zu kopieren und sie für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

3.2 Beizug Dritter

Der Beauftragte kann für die Vertragserfüllung auf eigene Kosten Dritte (z.B. freie Mitarbeiter, Geologen) beiziehen. Der Auftraggeber ist Dritten gegenüber nicht weisungsbefugt.

3.3 Änderungsrecht

Der Auftraggeber kann in Absprache mit dem Beauftragten Leistungsänderungen verlangen. Die Änderungen können eine Anpassung der Vergütungen, Termine und aller weiteren relevanten Vertragspunkte bedingen und werden vorgängig geklärt.

3.4 Sorgfalts- und Treuepflicht

Der Beauftragte verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den aktuellen Regeln des Garten- und Landschaftsbaus zu leisten. Die Interessen des Auftraggebers werden gewahrt, Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter werden vermieden.

3.5 Informations- und Abmahnungspflicht

Der Beauftragte vertritt den Auftraggeber, sofern im Vertrag die Vertretungsbefugnisse nicht anders geregelt sind, rechtsverbindlich und informiert diesen regelmässig in schriftlicher Form über den aktuellen Stand der Arbeiten.



Behördliche Verfügungen sowie sämtliche Abmahnungen werden sofort an den Auftraggeber weitergeleitet. Auf mögliche Folgen von Anordnungen des Auftraggebers (betr. Termine, Qualität, Kosten) wird er vom Beauftragten hingewiesen und abgemahnt. Für abgemahnte, nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Auftraggeber besteht, übernimmt dieser selbst die Haftung. Missachtet der Auftraggeber trotz Abmahnung die Sicherheitsregeln, kann der Beauftragte sein Mandat niederlegen. Beide Parteien sind verpflichtet, rechtzeitig Massnahmen zum Schutz vor Schaden zu ergreifen und anzuordnen. Die AVB regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für Leistungen im Bereich Projektierung und Beratungen. Die AVB gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Art. 110.2

4 Zahlungskonditionen

Der Beauftragte hat ein Anrecht auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der bereits geleisteten Arbeit. Der restliche Betrag wird mit der Schlussabrechnung zur Zahlung fällig. Es kann auch eine angemessene Vorauszahlung oder die Sicherstellung des Honorars vereinbart werden. Die Rechnungen sind gemäss Zahlungsbedingungen zu begleichen

5 Haftung und Verjährung

5.1 Haftung

Der Beauftragte haftet aus dem Vertragsverhältnis für von ihm oder seinen Hilfspersonen schuldhaft verursachte Schäden. Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden haftet er unbeschränkt. Bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit haftet der Beauftragte für Personenschäden unbeschränkt, für Sachschäden maximal für Beträge bis zur Höhe des Auftragsvolumens. Für alle übrigen Schäden wird die Haftung ausgeschlossen.

5.2 Verjährung

Generell verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Ansprüche mit werkvertraglicher Grundlage verjähren innerhalb von 5 Jahren seit Abnahme des Werkes bzw. Werkteils. Während der ersten 2 Jahre kann der Auftraggeber Mängel jederzeit rügen, danach ist der Auftraggeber verpflichtet, den Mangel sofort nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Schadenereignisse sind zwecks Schadensminimierung unverzüglich der anderen Vertragspartei zu melden. Allfällige sich aus verzögerter Rüge ergebende Schäden sind vom Auftraggeber selbst zu tragen.

6 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen oder kündigen. Falls die Kündigung durch den Auftraggeber zu einer Unzeit erfolgt, ist der Beauftragte berechtigt, nebst der Vergütung der bisher geleisteten Arbeit, einen Zuschlag von 10% der Vergütung der bisher geleisteten Arbeit oder den tatsächlich nachgewiesenen Schaden zu fordern. Kündigt der Beauftragte das Vertragsverhältnis zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des tatsächlich nachgewiesenen Schadens.

Für Leistungen mit werkvertraglichem Charakter gelten die diesbezüglichen Bestimmungen; insbesondere kann der Besteller, solange das Werk unvollendet ist, jederzeit gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers vom Vertrag zurücktreten.

7 Schlussbestimmungen

Bei allfälligen Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, wird ein Mediationsverfahren angestrebt. Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Beauftragten.

Herzogenbuchsee, 14. März 2019